

# MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

## Ausgabe A

18. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 2. Februar 1965

Nummer 12

### Inhalt

#### I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20323	28. 12. 1964	RdErl. d. Finanzministers Durchführung des § 228 LBG; hier: Voraussetzung des § 144 Abs. 3 LBG . . . . .	134
21260	8. 1. 1965	RdErl. d. Innenministers Finanzierung seuchengesetzlicher Untersuchungen . . . . .	134
23213	31. 12. 1964	Gem. RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten u. d. Innenministers	
2128		Krankenhäuser . . . . .	134
236	11. 1. 1965	Gem. RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten u. d. Finanzministers Bauliche Unterhaltung und Bewirtschaftung von Zentralheizungsanlagen der von Landesdienststellen genutzten Gebäude; hier: Prüfung in wärmetechnischer und wirtschaftlicher Hinsicht . . . . .	134
236 641	14. 1. 1965	Gem. RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten u. d. Finanzministers Bauliche Unterhaltung und Bewirtschaftung von Zentralheizungsanlagen der von Landesdienststellen genutzten Gebäude; hier: Prüfung in sicherheitstechnischer Hinsicht . . . . .	135
632	6. 1. 1965	RdErl. d. Finanzministers Verpacken von Bargeld, Öffnen der Verpackung . . . . .	136
78141	5. 1. 1965	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Verstärkte Siedlungsmaßnahmen für vertriebene und geflüchtete Landwirte . . . . .	137

#### II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite	
<b>Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten</b>		
13. 1. 1965	RdErl. — Förderungszuschlag des Landes zum Milchauszahlungspreis 1965 . . . . .	137
<b>Bekanntmachung des Landschaftsverbandes Rheinland</b>		
11. 1. 1965	Mitgliedschaft in der 4. Landschaftsversammlung Rheinland . . . . .	137
<b>Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen</b>		
	Geschäftsverteilungsplan des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen — Stand vom 1. 1. 1965 — . . . . .	137
<b>Notiz</b>		
12. 1. 1965	Erteilung des Exequaturs an den Generalkonsul von Venezuela, Herrn Otto de Sola . . . . .	138
<b>Hinweise</b>		
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 1 v. 15. 1. 1965 . . . . .	139
	Nr. 2 v. 26. 1. 1965 . . . . .	139

## I.

20323

**Durchführung des § 228 LBG;  
hier: Voraussetzung des § 144 Abs. 3 LBG**

RdErl. d. Finanzministers v. 28. 12. 1964 —  
B 3038 — 8169 IV 64

Die Gewährung von Kriegsunfallversorgung nach § 228 Abs. 1 LBG setzt voraus, daß die Dienstunfähigkeit oder der Tod auf einem Unfall im Sinne des § 144 LBG beruht. Nach § 144 Abs. 3 LBG gilt auch eine Erkrankung eines Beamten an bestimmten Krankheiten als Dienstunfall, sofern er nach der Art seiner dienstlichen Verrichtung der Gefahr der Erkrankung an diesen Krankheiten besonders ausgesetzt ist; es sei denn, daß der Beamte sich die Krankheit außerhalb des Dienstes zugezogen hat.

Bei der Anwendung des § 228 LBG ist die Voraussetzung des § 144 Abs. 3 LBG als erfüllt anzusehen, wenn der Beamte, der in bestimmten, außerhalb des Deutschen Reiches liegenden Gebieten beschäftigt war oder sich im militärischen oder militärähnlichen Dienst befand, in diesen Gebieten an bestimmten übertragbaren Krankheiten erkrankt ist. Es kommen die Gebiete und die Krankheiten in Betracht, die in den gemeinsamen Erlassen des Reichsministers der Finanzen und des Reichsministers des Innern v. 2. 11. 1942 — A 4221 — 12646 IV 2.Ang., II c 431/42 — 6710 — (RBB S. 208), v. 21. 5. 1943 — A 4221 — 4349 IV, II c 214/43 II — 6710 — (RBB S. 138) u. v. 27. 12. 1943 — A 4221 — 10625 IV, III c 563/43 — 6710 — (RBB 1944 S. 8) aufgeführt sind.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

— MBl. NW. 1965 S. 134.

21260

**Finanzierung seuchengesetzlicher Untersuchungen**

RdErl. d. Innenministers v. 8. 1. 1965 —  
VI B 2 — 27.20.04 — C 3—14.13.90

Mein RdErl. v. 4. 7. 1962 (SMBL. NW. 21260) wird wie folgt geändert:

1. Die in Nr. 2.1 genannte Pauschale von „57,— DM“ wird in „105,— DM“ geändert.
2. Die Berechnungssätze unter 3.1 werden wie folgt neu festgesetzt:
 

a) für bakteriologische Untersuchungen auf Typhus abdominalis, Paratyphus A oder B, bakterielle Ruhr, Salmonellosen und andere bakteriell bedingte übertragbare Darmkrankheiten	3,50 DM
kulturell . . . . .	3,94 DM
b) für bakteriologische Untersuchungen auf Diphtherie, Scharlach und andere übertragbare Krankheiten, soweit sie meldepflichtig sind . . . . .	2,62 DM
c) für Sputumuntersuchungen auf Tuberkulose bei Einsendungen von frei praktizierenden Ärzten	
ohne Anreicherung . . . . .	2,35 DM
mit Anreicherung . . . . .	3,12 DM
d) für Sputumuntersuchungen auf Tuberkulose mit Anreicherung für Gesundheitsämter und Krankenanstalten 50% des Berechnungssatzes von 3,12 DM = . . .	1,56 DM
3. In dem Antrag nach Muster der Anlage 2 sind die gleichen Berechnungssätze wie unter 2. für die entsprechenden Zahlen einzusetzen.
4. Die Änderung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1965 in Kraft.

Im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen.

An die Regierungspräsidenten,

Landkreise und kreisfreien Städte,

Leiter der Hygienisch-bakteriologischen Landesuntersuchungssämter Düsseldorf und Münster,

Direktoren der Hygiene-Institute der Wissenschaftlichen Hochschulen Bonn, Düsseldorf, Essen, Köln und Münster.

— MBl. NW. 1965 S. 134.

23213

2126

**Krankenhäuser**

Gem. RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten u. d. Innenministers

v. 31. 12. 1964 —

II A 3 — 2.083 Nr. 2250/64

VI A 3 — 53.01.00

Die Verordnung über Anlage, Bau und Einrichtung von Krankenhäusern v. 12. August 1953 (GV. NW. S. 335; SGV. NW. 2128) tritt gemäß § 53 Abs. 2 OBG am 31. Dezember 1964 außer Kraft. Bis zum Erlaß neuer Vorschriften für Krankenhäuser sind die sachlichen Vorschriften der Verordnung v. 12. August 1953 im Einzelfall als besondere Anforderungen im Sinne des § 69 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) v. 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 373 / SGV. NW. 232) zu stellen.

Vor Erteilung der Baugenehmigung für Krankenhäuser haben die unteren Bauaufsichtsbehörden die Stellungnahme des zuständigen Amtsarztes herbeizuführen und diese Stellungnahme im Rahmen des Bauordnungsrechts zu berücksichtigen, weil im zeitgemäßen Krankenhausbau eine nach den neuesten Erkenntnissen der Medizin gestellte Aufgabe zu erfüllen ist.

Sofern die Baugenehmigung für ein Krankenhaus beantragt wird, dessen Aufgabenstellung und Einzugsbereich über die Zuständigkeit des Amtsarztes hinausgeht, hat der Amtsarzt die medizinalaufsichtliche Entscheidung des zuständigen Regierungspräsidenten herbeizuführen.

An die Regierungspräsidenten,

Landesbaubehörde Ruhr,

unteren Bauaufsichtsbehörden,

Oberstadtdirektoren,

Oberkreisdirektoren.

— MBl. NW. 1965 S. 134.

236

**Bauliche Unterhaltung und Bewirtschaftung von Zentralheizungsanlagen der von Landesdienststellen genutzten Gebäude;**

**hier: Prüfung in wärmetechnischer und wirtschaftlicher Hinsicht**

Gem. RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten — V B 1 II C 3 — 7.042 — Tgb.Nr. 2697/64 — u. d. Finanzministers — V S 2030 — 3393/64 — III B 1 v. 11. 1. 1965

Der u. a. Gem. RdErl. v. 10. 11. 1961 wird wie folgt ergänzt:

In Nr. 3 Abs. 1 ist am Schluß hinter das Wort „vorzunehmen.“ folgender Satz anzufügen.

„Von dieser Überprüfung sind kleine Kesselanlagen unter 50 000 kcal/h Kesselleistung ausgenommen, so weit nicht aus besonderen Gründen die hausverwaltende Dienststelle oder die Ortsbaudienststelle eine solche Überprüfung für notwendig erachtet.“

In Nr. 3 Abs. 2 ist am Schluß hinter das Wort „vereinbaren.“ folgender Satz anzufügen:

„Kesselanlagen mit Olbrennern oder mit Gasgebläsebrennern sind alljährlich zu überprüfen.“

In Nr. 3 ist hinter Abs. 2 folgender Absatz 3 anzufügen:

„Sofern bei den für Landeszwecke angemieteten Gebäuden dem Land die Verpflichtung zur Bauunterhaltung u. a. auch für die Heizungsanlagen obliegt, sind letztere ebenfalls wärmetechnisch und -wirtschaftlich zu überprüfen. Die Ortsbaudienststellen haben den Technischen Überwachungsvereinen diese Gebäude zu benennen — s. auch Nr. 10 —.“

Bezug: Gem. RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten u. d. Finanzministers v. 10. 11. 1961 (SMBI. NW. 236)

An alle Landesbehörden.

— MBl. NW. 1965 S. 134.

## 236

641

### Bauliche Unterhaltung und Bewirtschaftung von Zentralheizungsanlagen der von Landesdienststellen genutzten Gebäude;

#### hier: Prüfung in sicherheitstechnischer Hinsicht

Gem. RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten — V B 1.II C 3 — 7.042 — Tgb.Nr. 2688 64 u. d. Finanzministers — V S 2030 — 3394 64 — III B 1 v. 14. 1. 1965

1. Niederdruck-Anlagen (Warmwasser- und Dampfheizungen) sind in der Regel nicht sicherheitstechnisch zu überprüfen, wenn sie nach den geltenden bauaufsichtlichen Bestimmungen, den geltenden Normen und den anerkannten Regeln der Technik gebaut sind. Nach Abs. 3 des u. a. Gem. RdErl. v. 5. 12. 1963 muß auch bei diesen, wenn grobe Verstöße und Mängel in Verbindung mit der wärmetechnischen und -wirtschaftlichen Überprüfung festgestellt wurden, eine Überprüfung in sicherheitstechnischer Hinsicht erfolgen.
  - 1.1 Nach den ausgewerteten Ergebnissen von wärmetechnischen und -wirtschaftlichen Überprüfungen gemäß Nr. 4.1 d. u. a. RdErl. v. 10. 11. 1961 durch die Technischen Überwachungsvereine wurden an vielen Niederdruck-Anlagen z. T. erhebliche Mängel und wesentliche Verstöße gegen die vorstehend angegebenen Bestimmungen beobachtet.
  - 1.2 In Verfolg dessen sowie wegen verschiedener in letzter Zeit eingetreteren Schadensfälle sollen künftig auch Niederdruck-Anlagen in bestimmten Zeitabständen in sicherheitstechnischer Hinsicht überprüft werden, da bei den Ortsbaudienststellen für eine sicherheitstechnische Abnahme kein fachtechnisch entsprechend ausgebildetes Personal vorhanden ist.
  - 1.3 Hochdruckkessel-Anlagen nach § 24 Gewerbeordnung fallen nicht unter diese Regelung.
  - 1.4 Auch sollen hiervon kleine Kesselanlagen unter 50 000 kcal/h Kesselleistung ausgenommen werden, soweit nicht aus besonderen Gründen die hausverwaltende Dienststelle im Benehmen mit der Ortsbaudienststelle eine sicherheitstechnische Überprüfung für notwendig erachten.
  2. Zur Durchführung dieser Maßnahme sind mit den Technischen Überwachungsvereinen Essen, Hannover und Rheinland Verhandlungen dahingehend geführt worden, daß sie nunmehr auch die Niederdruck-Anlagen nicht nur wärmetechnisch und -wirtschaftlich, sondern auch sicherheitstechnisch nach folgendem Terminplan überprüfen:
- Kesselanlagen mit Gasgebläsebrennern alljährlich, die anderen Niederdruck-Anlagen alle drei Jahre.
- 2.1 Bei alten Anlagen und solchen mit erheblichen von den Technischen Überwachungsvereinen festgestellten sicherheitstechnischen Mängeln ist auf Vorschlag des jeweils zuständigen Technischen Überwachungsvereins im Einvernehmen mit der hausverwaltenden Dienststelle vorerst ein kürzerer Zeitabstand für diese Überprüfung von ein oder zwei Jahren zu vereinbaren.

3. Die sicherheitstechnische Überprüfung erstreckt sich auf folgende Anlageeteile:  
den Heizraum mit Fuchs- und Schornsteinabmessung, die Be- und Entlüftungseinrichtung, die Wärmeerzeuger einschließlich Feuerung sowie deren Sicherheitseinrichtungen, ferner den Anschluß und die Ausrüstung der Ausdehnungsgefäße sowie die Brennstoffflagerung.  
Im Rahmen dieser Maßnahmen werden nicht überprüft:  
die elektrische Installation,  
die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften der gewerblichen Berufsgenossenschaften für die Förder-einrichtungen von Brennstoff und Entschlackung.
4. Der Prüfumfang durch die Technischen Überwachungsvereine ist in einem Prüfberichtsformular festgelegt. In der dazugehörigen Anlage sind die im wesentlichen zu beachtenden Bestimmungen, Normen, Richtlinien und Regeln der Technik enthalten.
- 4.1 Die hausverwaltenden Dienststellen werden durch die Technischen Überwachungsvereine im Anschluß an die Überprüfung zunächst von dem Ergebnis mündlich unterrichtet. Hierbei weist der Technische Überwachungsverein darauf hin, welche Mängel aus sicherheitstechnischen Gründen unverzüglich behoben werden müssen. Die hausverwaltenden Dienststellen erhalten weiterhin den Prüfbericht (3fach), der als Grundlage für die Unterhaltung der Anlagen dient.
- 4.2 Die hausverwaltenden Dienststellen haben festgestellte kleinere Mängel umgehend selbst zu beheben, soweit sie sich durch Maßnahmen des Bedienungspersonals zu Lasten des Titels 204 a beseitigen lassen.
- 4.3 Weniger schwerwiegende Mängel sind aus Bauunterhaltungsmitteln des Titels 204 b ohne weitgehende Zurückstellung anderer wichtiger Bauunterhaltungsarbeiten abzustellen. Dagegen müssen schwerwiegende sicherheitstechnische Mängel unter Einschaltung der zuständigen Ortsbaudienststelle unverzüglich behoben und notfalls andere Bauunterhaltungsarbeiten zurückgestellt werden. Soweit größere Mängel, deren Beseitigung nach Ansicht des Technischen Überwachungsvereins nicht vordringlich ist, aus den jeweils zur Verfügung stehenden Bauunterhaltungsmitteln nicht behoben werden können, ist ihre Beseitigung bis zur Bereitstellung der Mittel für das folgende Haushaltsjahr zurückzustellen.
5. Sofern bei den für Landeszwecke angemieteten Gebäuden dem Land die Verpflichtung zur Bauunterhaltung u. a. auch für die Heizungsanlagen obliegt, sind letztere nach Maßgabe dieses RdErl. ebenfalls sicherheitstechnisch zu überprüfen. Die Ortsbaudienststellen haben den Technischen Überwachungsvereinen die in Betracht kommenden Gebäude zu benennen.
6. Mit den drei Technischen Überwachungsvereinen sind für die sicherheitstechnischen Überprüfungen im gesamten Landesbereich NW folgende Gebühren vereinbart worden:
- 6.1 Bei Abwicklung nach den von den Technischen Überwachungsvereinen aufgestellten Termin- und Ortsplänen
  - bei einer Heizungsanlage mit einem Kessel 200,— DM
  - mit zwei Kesseln 300,— DM
  - mit drei und mehr Kesseln 400,— DM

Mit diesen Gebühren sind auch alle Reisekosten (Fahrkosten, Tage- und Übernachtungsgelder) abgegolten.
- 6.2 Bei außer der Reihe veranlaßten Einzelprüfungen müssen die nachgewiesenen Mehrkosten des prüfenden Sicherheitsingenieurs zusätzlich zu den o. g. Gebühren erstattet werden.

- 6.3 Soweit von der hausverwaltenden Dienststelle im Benehmen mit der zuständigen Ortsbaudienststelle anlässlich der sicherheitstechnischen Überprüfung zusätzliche Sonderleistungen verlangt werden, sind diese auf der Grundlage der „Gebührenordnung für Ingenieure“ abzugelten.
7. Die Gebühren für die sicherheitstechnische Überprüfung sind von den hausverwaltenden Dienststellen bei Tit. 206 — Bewirtschaftung von Dienstgrundstücken und Diensträumen — Unterteil: Sonstige Hausbewirtschaftungskosten und Unvorhergesehenes — zu veranschlagen und zu verausgaben.
8. Der u. a. RdErl. v. 5. 12. 1963 wird aufgehoben.

Bezug: Gem. RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten u. d. Finanzministers v. 10. 11. 1961 (MBI. NW. S. 1773/SMBI. NW. 236).

Gem. RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten u. d. Finanzministers v. 5. 12. 1963 (MBI. NW. S. 43/SMBI. NW. 236).

An alle Landesbehörden.

— MBI. NW. 1965 S. 135.

### 632

#### Verpacken von Bargeld, Öffnen der Verpackung

RdErl. d. Finanzministers v. 6. 1. 1965 —  
I B 3 Tgb.Nr. 7587/64

Der Bundesminister der Finanzen hat für seinen Geschäftsbereich die aus nachstehendem Erlaß vom 22. Dezember 1964 ersichtliche Anordnung zu Anlage 6 zu § 32 RKO getroffen. Ich bitte, entsprechend auch bei den Kasen des Landes zu verfahren. Mein RdErl. v. 21. 1. 1958 (SMBI. NW. 632) tritt hiermit außer Kraft.

„Der Bundesminister der Finanzen

II C 6 — A 1100 — 19/64

I A 4 — H 2030 — 21/64

Bonn, den 22. Dezember 1964

An  
die obersten Bundesbehörden,  
die zum Geschäftsbereich des Bundesministers der Finanzen gehörenden Dienststellen

Nachrichtlich an:

die Herren Finanzminister (Finanzsenatoren)  
der Länder

Betr.: Reichskassenordnung;  
hier: Neufassung der Anlage 6 zu § 32  
Abs. 1 RKO

Bezug: Mein Rundschreiben vom 27. 11. 1957

II A 5 — A 1100 — 5/57a — (MinBIFin S. 1320)  
I A 4 — H 2030 — 68/57

Anlge.: — 1 —

Die Deutsche Bundesbank hat die Rollenpapiere und Beutelfahnen, die nach § 1 Abs. 1 der Anlage 6 RKO in der Fassung meines o. g. Rundschreibens für die Verpackung von Bundesmünzen zu verwenden sind, in der farblichen Kennzeichnung und im Druckbild geändert. Aus diesem Anlaß wurde die gesamte Anlage 6 überarbeitet und wesentlich gekürzt. Insbesondere wurde dabei zur Geschäftsvereinfachung auf die Übersichten in § 1 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 verzichtet. An ihre Stelle treten Hinweise auf die jeweils geltenden Richtlinien der deutschen Bundesbank (Landeszentralbank) für die Verpackung von Banknoten zu Päckchen und Paketen sowie von Bundesmünzen zu Geldrollen und in Geldbeutel (z. Z. Vordrucke 3130 vom Juli 1961 und 3131 vom Oktober 1963). An Stelle der Vorschriften über die Beschaffenheit des Verpackungsmaterials wird ferner im § 5 bestimmt, daß bei der Beschaffung des Verpackungsmaterials die Geldbeutel usw. der Deutschen Bundesbank als Muster zu dienen haben. Hiernach brauchen die Rollenpapiere, Beutelfahnen und Streifbänder nicht mehr von der Bundesdruckerei bezogen zu werden.

Im Einvernehmen mit dem Bundesrechnungshof gebe ich die beiliegende im Benehmen mit der Deutschen Bundesbank neugefaßte Anlage 6 bekannt. Sie tritt an die Stelle der mit meinem Bezugsschreiben bekanntgegebenen Fassung. Ich bitte, Ihre Kassen und Zahlstellen anzusehen, das Verpackungsmaterial für Münzgeld den neuen Vordrucken der Deutschen Bundesbank (Landeszentralbank) anzulegen und im übrigen nach der neugefaßten Anlage 6 zu verfahren. Gegen die Verwendung alter und neuer Vordrucke nebeneinander während einer Übergangszeit bestehen keine Bedenken. Die förmliche Änderung der Anlage 6 RKO wird bis zur Neufassung der Reichskassenordnung zurückgestellt.

Für meinen Geschäftsbereich gilt folgende Regelung:

Die Bestimmungen der Anlage 9 zur Amtskassenordnung (AKO) und der mit meinem Bezugsschreiben bekanntgegebenen Neufassung. Die Rollenpapiere, Beutelfahnen und Streifbänder sind wie bisher beim Beschaffungsamt der Bundeszollverwaltung in Offenbach-Main anzufordern. Beutel zum Verpacken von Münzen sind im Bedarfsfalle einzeln zu beschaffen.

Dieses Rundschreiben wird im Ministerialblatt des Bundesministers der Finanzen und im Bundeszollblatt bekanntgegeben.

Die Herren Finanzminister (Finanzsenatoren) der Länder darf ich auf Wunsch der Deutschen Bundesbank und im Interesse der Einheitlichkeit bitten, das Verpackungsmaterial für Münzen den Vordrucken der Deutschen Bundesbank anzupassen und die neugefaßte Anlage 6 für ihren Bereich zu übernehmen.

Im Auftrag  
Korff

(Siegel)

Begläubigt:  
Kuhne  
Angestellte

Anlage 6  
(§ 32 Abs. 1 RKO)

#### Verpacken von Bargeld, Öffnen der Verpackung

##### I. Verpacken

###### § 1

###### Richtlinien für Münzgeldpackungen

Bundesmünzen sind zu Geldrollen oder in Geldbeutel zu verpacken. Die Rollen und Beutel dürfen nur Münzen gleichen Wertes und gleicher Art enthalten. Die für das Verpacken von Münzen geltenden Richtlinien der Deutschen Bundesbank (Landeszentralbank) sind zu beachten.

###### § 2

###### Geldrollen

Auf dem Rollenpapier müssen die Bezeichnung der Kasse und der Ort der Verpackung angegeben sein. Der verpackende Kassenbeamte hat durch seine Unterschrift, das Datum beizufügen ist, zu bescheinigen, daß der Inhalt der Geldrolle mit den Angaben auf dem Rollenpapier übereinstimmt.

###### § 3

###### Geldbeutel

(1) Die Geldbeutel sind am oberen Rand in Falten zu legen und mit einem kräftigen Bindfaden zweimal fest zu umschnüren. Danach sind die Enden des Bindfadens zu verknoten und unmittelbar oberhalb und unterhalb der Verschnürung durch das gefaltete Gewebe zu ziehen und wiederum zu verknoten.

Sodann ist eine Beutelfahne auf die Bindfadenenden aufzuziehen; diese sind nochmals zu verknoten und durch eine Plombe zu sichern oder mit dem Dienstsiegel auf der Rückseite der Beutelfahne anzusiegeln.

(2) Auf der Beutelfahne müssen die Bezeichnung der Kasse und der Ort der Verpackung angegeben sein. Der verpackende Kassenbeamte hat auf der Beutelfahne das

Bruttogewicht des Geldbeutels mit drei Dezimalstellen zu vermerken und durch seine Unterschrift, der das Datum beizufügen ist, zu bescheinigen, daß der Beutelinhalt mit den Angaben auf der Beutelfahne übereinstimmt und das Gewicht richtig angegeben ist.

#### § 4

##### Richtlinien für Papiergepäckpackungen (Päckchen, Pakete)

(1) Banknoten sind zu Päckchen und Paketen zusammenzufassen. Die hierfür geltenden Richtlinien der Deutschen Bundesbank (Landeszentralbank) sind zu beachten.

(2) Die Päckchen und Pakete dürfen nur Noten des gleichen Betrages und der gleichen Ausgaben enthalten. Die Noten sind mit der Vorderseite nach oben und mit gleichgerichteter Schrift zusammenzulegen.

(3) Für die Angaben auf dem Streifband und die Bescheinigung des verpackenden Kassenbeamten gilt § 2 entsprechend.

#### § 5

##### Beschaffung des Verpackungsmaterials

Bei der Beschaffung von Verpackungsmaterial dienen die Geldbeutel, Beutelfahnen, Rollenpapiere und Streifbänder der Deutschen Bundesbank als Muster.

#### II. Offnen

#### § 6

##### Offnen der Geldbeutel, Geldrollen und Geldscheinpäckchen

(1) Die Geldbeutel sind beim Empfang auf Unversehrtheit und auf die Ordnungsmäßigkeit ihres Verschlusses (§ 3) zu prüfen. Vor dem Offnen ist ihr Gewicht zu kontrollieren. Beim Offnen der Beutel ist darauf zu achten, daß die Plombe oder das Siegel auf der Beutelfahne unverletzt bleibt.

(2) Beim Offnen von Geldrollen oder Geldscheinpäckchen darf die Aufschrift des Rollenpapiers oder des Streifbandes nicht verletzt werden. Nach Feststellung der Richtigkeit des Inhalts ist das Rollenpapier oder das Streifband durchzureißen."

— MBl. NW. 1965 S. 136.

**78141**

#### Verstärkte Siedlungsmaßnahmen für vertriebene und geflüchtete Landwirte

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 5. 1. 1965 — V D 251 — 11110

Die Durchführung des von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen beschlossenen Fünfjahresplanes zur verstärkten Ansiedlung von vertriebenen und geflüchteten Landwirten auf bestehenden Anwesen oder auf neu zu errichtenden Stellen im Rahmen der ländlichen Siedlung macht es notwendig, die Zahl der ernsthaften Bewerber in geeigneter Weise zu ermitteln. Die Meldestellen für Siedlungsbewerber werden angewiesen, Siedlereignungsscheine nur noch zu erteilen, wenn sie **bis zum 31. 12. 1965** bei der zuständigen Meldestelle beantragt worden sind, es sei denn, daß es sich um Antragsteller handelt, die erst nach dem 30. 6. 1965 ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt in der Bundesrepublik begründet haben. Der Schlüstermin für die Erteilung der Siedlereignungsscheine wird in geeigneter Weise bekanntgemacht werden.

Nach Ablauf des 31. 12. 1965 wird die Zahl der noch siedlungswilligen Bewerber festgestellt werden.

In Ergänzung meines Erlasses v. 15. 6. 1962 (SMBI. NW. 7814) betr. Siedlerauswahl (Ziffer 5.4) wird festgelegt, daß im Rahmen des Fünfjahresplanes Siedlungsbewerber bevorzugt werden sollen, die durch die Vertreibung oder Flucht eine selbständige Existenz in der Landwirtschaft verloren haben. Gleichberechtigt sollen Hoferben behandelt werden, die bereits in der Landwirtschaft tätig waren oder in der Ausbildung für einen landwirtschaftlichen Beruf standen. Aus dem Personenkreis der Berechtigten nach dem BVFG ist der Siedlereignungsschein der Gruppe I „vordringlich anzusiedeln“ ausschließlich diesen Bewerbern zuzuteilen.

Bei den bereits erteilten Siedlereignungsscheinen ist vor der Ansetzung durch die zuständige Siedlungsbehörde zu prüfen, ob die vorgenannten Voraussetzungen gegeben sind. Soweit jedoch Bewerber bereits Zusagen wegen ihrer Ansetzung, einer Verfahrensvermittlung oder auftragsweisen Durchführung gemacht worden sind, hat es hierbei sein Bewenden.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Arbeits- und Sozialminister des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1965 S. 137.

#### II.

#### Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Förderungszuschlag des Landes zum Milchauszahlungspreis 1965

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 13. 1. 1965 — III C 2 — Tgb.Nr. 820:64

Das Land Nordrhein-Westfalen gewährt ab 1. 1. 1965 den Milcherzeugern, deren Betrieb in Nordrhein-Westfalen liegt, für die an Molkereien gelieferte Milch der Güteklaasse I aus amtlich als tuberkulosefrei anerkannten und brucellosefreien Milchviehbeständen einen Förderungszuschlag zum Milchauszahlungspreis von 2 Dpf. je kg.

Für die Vergabe der Mittel gelten bis auf weiteres die Richtlinien 1964 für die Gewährung eines Förderungszuschlags zum Milchauszahlungspreis v. 27. 1. 1964 (MBl. NW. S. 179).

An das Landesamt für Ernährungswirtschaft Nordrhein-Westfalen,  
die Regierungspräsidenten,  
Landkreise und kreisfreien Städte  
— Veterinärämter —

— MBl. NW. 1965 S. 137.

#### Bekanntmachung des Landschaftsverbandes Rheinland

Betrifft: Mitgliedschaft in der 4. Landschaftsversammlung Rheinland

Herr Bundesbahnbeamter Heinz Feldhege, Mönchengladbach, Marktfeldstraße 110, ist als Nachfolger für den verstorbenen Herrn Wilhelm Maubach, Mönchengladbach, Mitglied der 4. Landschaftsversammlung Rheinland geworden.

Gemäß § 7 a Abs. 4 Satz 5 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes, der Amtsordnung und der Landschaftsverbandsordnung vom 20. Dezember 1960 (GV. NW. S. 445) mache ich diese Feststellung öffentlich bekannt.

Köln, den 11. Januar 1965

Der Direktor  
des Landschaftsverbandes Rheinland  
Dr. h. c. Klaus

— MBl. NW. 1965 S. 137.

#### Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen

##### Geschäftsverteilungsplan des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen — Stand vom 1. 1. 1965 —

Nach den Beschlüssen des Präsidiums des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 30. Dezember 1964 hat der Geschäftsverteilungsplan vom 1. Januar 1965 nunmehr folgenden Wortlaut:

#### I. Senat

Bundesbeamtenrecht, Kap. I, § 62 G 131 und Wiedergutmachung gegen Bundesbehörden;

Soldatensachen nach § 52 Nr. 4 VwGO einschließlich des Versorgungsrechts der früheren Wehrmacht und des ehemaligen Reichsarbeitsdienstes (§§ 53 bis 55 G 131)\*);  
die Wehrpflichtsachen\*);  
die Bundesgrenzschutzsachen\*);  
die Gleichstellungssachen nach § 4 Abs. 2 G 131\*).

#### II. Senat

Raumbewirtschaftung einschließlich der Streitigkeiten auf Grund des § 102 (1) des Zweiten Wohnungsbaugesetzes und der entsprechenden Streitigkeiten auf Grund des Ersten Wohnungsbaugesetzes, ausgenommen Streitigkeiten über Fragen des Abgabenrechts und des Baurechts;  
Obdachlosensachen;  
Sachen auf Grund des Gesetzes zur Rückführung der Evakuierten;  
Preissachen;  
Flüchtlings- und Vertriebenensachen;  
Justizverwaltungsangelegenheiten einschl. der Justizprüfungssachen;  
Paß- und Meldewesen, Ausländersachen; Staatsangehörigkeitsangelegenheiten;  
Namensrecht;  
Streitigkeiten aus dem Reichssiedlungs- und dem Reichsheimstättengesetz;  
Kleingarten- und Kleinsiedlungssachen;  
Jugendförderung; Jugendschutz;  
Ausgleichsabgaben, Gewerbesteuersachen, Gewerbezuweigstellensteuersachen, Gewerbelohnsummensteuersachen, Gewerbesteuerausgleichssachen und Gebührensachen, die ausschließlich auf Landes- und Bundesrecht beruhen;  
sonstige anderen Senaten nicht zugewiesene Sachen.

#### III. Senat

Kommunalrecht (Verfassung und Verwaltung der Gemeinden und Gemeindeverbände einschließlich der Staatsaufsicht, der Wahlen und des Finanz- und Lastenausgleichs);  
Verfahren wegen der Staatsaufsicht über sonstige jur. Personen des öffentlichen Rechts sowie wegen deren Verfassung und autonomen Rechte (außer Streitigkeiten aus öffentl.-rechtl. Zwangsversicherung);  
Streitigkeiten über Abgaben, soweit nicht dem II. oder VII. Senat zugewiesen.

#### IV. Senat

Nichtlandwirtschaftliche Umlegung: Streitigkeiten aus dem Aufbaugesetz und Bundesbaugesetz, soweit nicht der VII. Senat zuständig ist;  
Enteignungen von beweglichen Sachen und Rechten, soweit diese nicht zum Grundvermögen gehören;  
Straßen- und Wegeangelegenheiten;  
Angelegenheiten des Wirtschaftsverwaltungsrechts, bergrechtliche Angelegenheiten;  
Requisitions- und Besatzungsschäden;  
Streitigkeiten über Anlagen der Außenwerbung, soweit nicht Natur- und Landschaftsschutzrecht zur Anwendung gelangen kann.

#### V. Senat

Kultur-, Kirchen-, Hochschul- und Schulsachen (Allgemeinbildende Schulen, Sonderschulen, berufsbildende Schulen) sowie Angelegenheiten der Religionsgemeinschaften;  
Wiedergutmachungssachen, soweit nicht gegen Bundesbehörden gerichtet;  
Entschädigungssachen außerhalb des BEG;  
Vereins- und Versammlungswesen; Presse;  
Verfahren nach § 48 Abs. 1 VwGO (Feststellung, daß eine Vereinigung nach Art. 9 Abs. 2 des Grundgesetzes verboten ist);

\*): Von diesen Sachen verbleiben beim VI. Senat die, in denen bereits mündlich verhandelt oder für 1965 Termin angesezt worden ist.

Verfahren nach § 53 VwGO (Bestimmung des zuständigen Gerichts).

#### VI. Senat

Anerkennungssachen nach dem Anerkennungsgesetz NW und seinen Vorläufern (Zonenanweisung und Richtlinien des Sozialministers);  
Landespolizeibeamtenrecht und frühere Feldjäger; Entnazifizierungsabschlußrecht; Landesbeamtenrecht einschl. § 63 G 131 — ohne Wiedergutmachung —; Richtersachen.

#### VII. Senat

Bausachen, mit Ausnahme der Streitigkeiten über Anlagen der Außenwerbung, soweit dem IV. Senat zugewiesen;  
alle Streitigkeiten aus dem Fluchtliniengesetz mit Ausnahme der Straßenanliegerbeiträge; alle Streitigkeiten aus dem Ansiedlungs- und dem Wohnsiedlungsgesetz sowie Streitigkeiten aus dem Aufbaugesetz, soweit um die Erteilung der Baugenehmigung gestritten wird;  
Streitigkeiten nach dem Polizeiverwaltungsgesetz und dem Ordnungsbehördengesetz, soweit bauliche Anlagen in Frage stehen;  
Naturschutz;  
Forstwirtschaftssachen;  
Wasser- und Fischereisachen;  
wasserrechtliche Abgabensachen, soweit nicht Ermäßigung oder Erlaß in Streit sind.

#### VIII. Senat

Verkehrsangelegenheiten;  
Sozialsachen im Sinne des § 188 VwGO, außer Flüchtlings- und Vertriebenensachen; ferner Häftlingshilfesachen, Schwerbeschädigtensachen und Sachen nach dem Mutterschutzgesetz;  
Gesundheitswesen;  
Streitigkeiten aus öffentl.-rechtl. Zwangsversicherung;  
Landwirtschaftssachen;  
Jagdsachen;  
Ordnungsbehördensachen, soweit nicht bauliche Anlagen in Frage stehen und auch sonst nicht das Sachgebiet als solches zur Zuständigkeit eines anderen Senats gehört; Enteignung von Grundstücken; sowie alle übrigen öffentlich-rechtlichen Grundstücksangelegenheiten, sofern nicht die Zuständigkeit eines anderen Senats gegeben ist;  
Verfahren nach § 24 Abs. 3 VwGO.

#### IX. Senat

Flurbereinigungssachen.

Disziplinarsenat

Disziplinarsachen.

Fachsenat für Bundespersonalvertretungssachen

Entscheidungen nach dem Bundespersonalvertretungsgesetz.

Fachsenat für Landespersonalvertretungssachen

Entscheidungen nach dem Landespersonalvertretungsgesetz.

— MBl. NW. 1965 S. 137.

#### Notiz

**Erteilung des Exequaturs an den Generalkonsul von Venezuela, Herrn Otto de Sola**

Düsseldorf, den 12. Januar 1965  
— I 5 453—1 64 —

Die Bundesregierung hat dem zum Generalkonsul von Venezuela in Hamburg ernannten Herrn Otto de Sola am 5. Januar 1965 das Exequatur erteilt.

Der Amtsbezirk des Generalkonsulats umfaßt das Bundesgebiet.

— MBl. NW. 1965 S. 138.

**Hinweise**

**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen**  
**Nr. 1 v. 15. 1. 1965**

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzgl. Postkosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
301	29. 12. 1964	Verordnung über die Bestimmung der Staatsanwaltschaften zu Vollstreckungsbehörden in gerichtlichen Arrestverfahren nach § 10 der Justizbetriebsordnung . . . . .	2
97	6. 12. 1964	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Verkehrsabgaben im Rhein-Ruhr-Hafen Mülheim vom 3. April 1963 (GV. NW. S. 173) . . . . .	2
	10. 12. 1964	Nachtrag zu der der Bröltaler Eisenbahn Aktiengesellschaft zu Hennef a. d. Sieg (jetzt Rhein-Sieg Eisenbahn AG. in Beuel) erteilten Konzessionsurkunde betr. den Bau und Betrieb schmalspuriger Eisenbahnen von Hennef nach Beuel und nach Asbach vom 27. Oktober 1889 (Eisenbahn-Verordnungsblatt Nr. 28 vom 16. 11. 1889) . . . . .	2

— MBl. NW. 1965 S. 139.

**Nr. 2 v. 26. 1. 1965**

(Einzelpreis dieser Nummer 1,00 DM zuzgl. Postkosten)

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2005 236	7. 1. 1965	Verordnung zur Änderung von Bezirken der Staatsbauhauptämter . . . . .	4
75	7. 1. 1965	Verordnung zur Bestimmung der für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Allgemeinen Berggesetz zuständigen Behörde . . . . .	4
	13. 1. 1965	<b>Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Rechnungsjahr 1965 (Haushaltsgesetz 1965)</b> . . . . .	4
	13. 1. 1965	<b>Gesetz zur Regelung des Finanz- und Lastenausgleichs mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden für das Rechnungsjahr 1965 (FAG 1965)</b> . . . . .	8

— MBl. NW. 1965 S. 139.

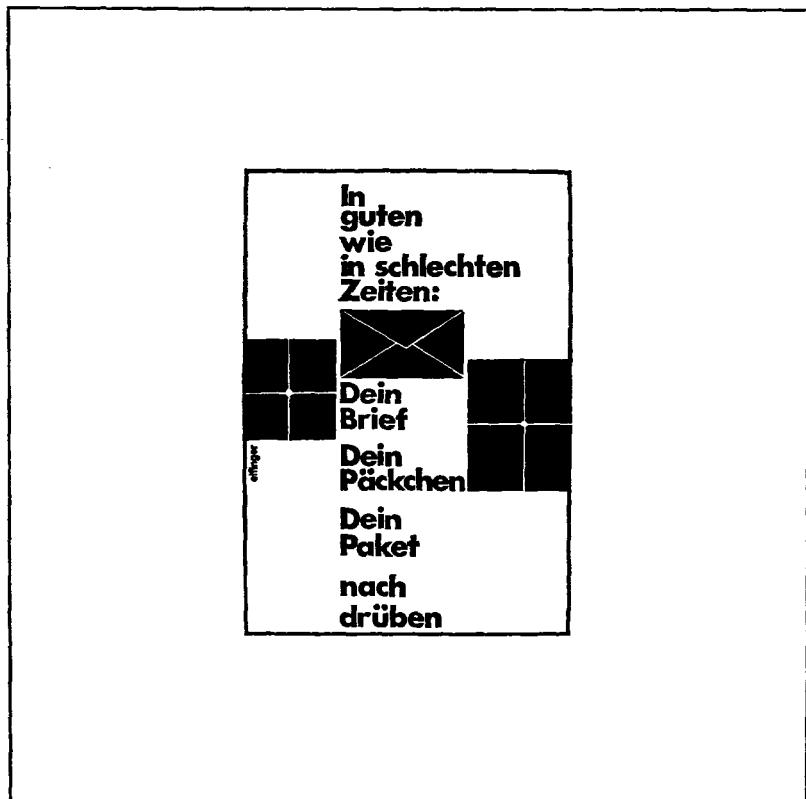
**Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM**

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.



### **Die wichtigsten Bestimmungen**

1. Geschenkpakete und -päckchen dürfen nur von einem privaten Absender an einen privaten Empfänger gerichtet sein. Organisationen und Firmen dürfen keine Geschenksendungen schicken.
2. Ein Paket darf 7 kg, ein Päckchen 2 kg wiegen.
3. Der Inhalt darf den Bedarf des Empfängers und seiner Familie nicht übersteigen. Bekleidung nur je ein Stück einer Art (also nicht 2 Pullover, 2 Paar Strümpfe usw.). Nicht mehr als 2 bis 3 Bekleidungsstücke in eine Sendung! Getragene Textilien und Schuhe dürfen nur mit einer amtlichen Desinfektions-Bescheinigung versandt werden.
4. Höchstmengen für Genußmittel:
 

Kaffee und Kakao je	250 g	}
Schokoladewaren	300 g	
Tabakerzeugnisse	50 g	

 je Sendung
5. Verboten: Konserven oder andere Behälter, die bei der Kontrolle nicht leicht geöffnet werden können (bei Pulverkaffee in Dosen Schutzfolie entfernen!), Medikamente.
6. Keine schriftlichen Nachrichten, keine Zeitungen oder anderes bedrucktes Papier beilegen, aber: Inhaltsverzeichnis erwünscht.
- 7 Auf jede Sendung schreiben: „Geschenksendung! Keine Handelsware!“ — Päckchen müssen außerdem die Aufschrift „Päckchen“ tragen.
8. Bücher sind erlaubt!  
Schöne Literatur, Unterhaltungsromane, Märchen- und Jugendbücher, Kunst, Wissenschaft, Technik, religiöses Schrifttum, Fachliteratur.